

WEITERBILDUNGSRICHTLINIEN

angenommen von der Generalversammlung am 22. März 2024

1. Allgemeines

Die Richtlinien für die Weiterbildung der SE-Schweiz haben zum Ziel, die Qualität der beruflichen Tätigkeit von SE Praktizierenden zu erhalten und weiterzuentwickeln. Weiterbildung wird im weiteren Sinne als Bemühen um eine Erweiterung der eigenen therapeutischen Handlungskompetenz verstanden. Die Richtlinien legen fest, welche Fortbildungen jährlich nachgewiesen werden müssen, um die Präsenz auf der Liste der praktizierenden Therapeuten in SE auf der Website www.se-ch.com um ein Jahr zu verlängern.

2. Umfang der Weiterbildung

Die Mitglieder von SE-Schweiz sind verpflichtet, pro Jahr 20 Stunden Weiterbildung zu absolvieren (60 min pro Stunde).

Wenn ein Mitglied in einem Jahr mehr als 20 Stunden Weiterbildung absolviert, wird die Anzahl der zusätzlichen Stunden auf das nächste Jahr übertragen. Eine Übertragung auf spätere Jahre ist nicht möglich.

Reicht ein Mitglied im Folgejahr trotz übertragbarer Weiterbildungsstunden neue Weiterbildungsstunden ein, so werden zuerst die übertragenen Weiterbildungsstunden gezählt. Die neuen Weiterbildungsstunden werden dazu gezählt.

Entsteht dadurch erneut eine Überzahl, werden die überzähligen Stunden bis zu einem Maximum von 20 Stunden auf das nächste Jahr übertragen.

Wenn ein Mitglied in einem Jahr weniger als 20 Stunden Weiterbildung vorweisen kann, muss es im nächsten Jahr alle fehlenden Stunden zusätzlich zu den jährlich erforderlichen Stunden nachholen.

Ab dem 8. Jahr nach der Zertifizierung können maximal 8 Stunden der vorgeschriebenen 20 Stunden Weiterbildung außerhalb des spezifischen Bereichs der SE stattfinden.

3. Anerkannte Weiterbildungen

Wir erkennen alle Kurse an, die von einer Lehrkraft mit SE-Hintergrund gegeben werden, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen mit Peter A. Levine wie die Trauma-Tage in Zürich oder das Bildungsfestival in Weggis. Werden anerkannt:

- SE-Fortbildungen im In- und Ausland, die von SEI-anerkannten Instituten (Somatic Experiencing International) angeboten oder von Lehrkräften durchgeführt werden, die auf der Referentenliste des Zentrums für Innere Ökologie stehen.
- Wiederholung und Assistenz von anerkannten SE-Ausbildungen
- Supervisionen in SE bei SEPs, welche ihr Diplom vor mindestens 3 Jahren erworben haben und ihre Weiterbildungen nachgewiesen haben.

- Kurse von Lehrpersonen, die ihre Ausbildung in SE vor mindestens 5 Jahren abgeschlossen haben, ihre Weiterbildungen gegenüber der SE Schweiz nachweisen können und SE in ihren Unterricht einbezogen haben.
- von der SE Schweiz organisierte Intervisionen, die von Referentinnen und Referenten begleitet werden, die ihr Diplom seit mindestens drei Jahren erworben und ihre Fortbildungen wie oben beschrieben nachgewiesen haben.
- Ein Maximum von 10 Stunden in individueller SE-Eigenarbeit bei SEPs, welche ihr Diplom vor mindestens 3 Jahren erworben haben und ihre Weiterbildungen nachgewiesen haben.

4. Kommission für Weiterbildung

Die Kommission wird vom Ausschuss ernannt und besteht aus einer Kontaktperson, die dem Ausschuss angehört, und mindestens einer Person als Prüfer für die Weiterbildung. Die Kommission ist für die Durchführung der Weiterbildungskontrolle verantwortlich.

5. Rechtfertigung der Weiterbildung

Die Mitglieder senden der SE-Schweiz bis zum 31. Dezember die Nachweise ihrer Weiterbildungen mit Kopien der Kursbestätigungen, Diplome und Zertifikate.

Auf diesen Dokumenten muss stehen:

- den Namen des Teilnehmers
- Name und Unterschrift der Lehrkraft
- Name und Unterschrift des Organizers
- das Thema des Kurses und die Anzahl der Stunden à 60 Min.
- das Datum und den Ort der Veranstaltung

6. Kontrolle der Weiterbildung

Die Weiterbildungskommission der SE-Schweiz kontrolliert den Inhalt und die Richtigkeit der Nachweise.

Wenn sich bei der Überprüfung herausstellt, dass einzelne Stunden aus formalen oder inhaltlichen Gründen nicht angerechnet werden können, müssen die fehlenden Stunden im Folgejahr nachgeholt werden, zusätzlich zu den für das laufende Jahr beantragten Stunden, die bei der Einsendung der Belege für das Folgejahr vorgelegt werden.

Die SE-Schweiz teilt dem Mitglied in der Regel per E-Mail, in Ausnahmefällen per Brief, mit, ob die Bedingungen für die Weiterbildung im vergangenen Jahr erfüllt wurden oder nicht.

In der Weiterbildungsbestätigung werden die Mitglieder informiert über:

- Die Anzahl der angerechneten Weiterbildungsstunden
- Den letztjährigen Übertrag
- Den neuen Übertrag
- Die Anzahl einzureichender Stunden im nächsten Jahr

Nach der Zustimmung per E-Mail des betroffenen Mitglieds ist die SE-Schweiz berechtigt, die per E-Mail versandten Bescheinigungen zu vernichten. Bei einem Austausch per Post werden die Bescheinigungen an das betreffende Mitglied zurückgeschickt.

Wenn das Mitglied mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, kann es innerhalb von 60 Tagen bei der Weiterbildungskommission eine erneute Prüfung seiner Unterlagen beantragen.

7. Nichteinhaltung der Pflicht zur Weiterbildung

Wenn die Bedingungen für den Nachweis der Fortbildung nach Erhalt einer eingeschriebenen Mahnung nicht oder nur teilweise erfüllt sind oder die Fortbildung nicht den Anforderungen der Fortbildungsrichtlinien der SE-CH entspricht, wird der Eintrag in der Liste der SE-Praktizierenden auf www.se-ch.com gelöscht.

8. Wiederaufnahme in die Liste der Praktizierenden

Wenn die Fortbildungspflicht während 5 oder mehr Jahren nicht erfüllt wird, ist der Nachweis von 30 Stunden fachspezifischer Fortbildung in SE innerhalb von 2 Jahren (Empfehlung: Wiederholung der Einführung) notwendig, um wieder in die Liste der Praktizierenden aufgenommen zu werden.

9. Fortbildungspflicht für Mitglieder, die mehreren Berufsverbänden angehören

Ein aktives Mitglied des Verbandes von SE-Schweiz ist nicht von den Bedingungen der SE-Fortbildung befreit, auch wenn es einem oder mehreren anderen Berufsverbänden angehört.

10. Fristverlängerung oder Befreiung von der Weiterbildung

Wenn ein Mitglied nicht in der Lage ist, die Fortbildungsstunden fristgerecht nachzuweisen, muss zwei Monate vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Fortbildungsnachweise ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung oder ggf. Befreiung von der Fortbildungspflicht an die SE-Schweiz gestellt werden. Eine Befreiung von der Weiterbildung wird nur bei wichtigen Gründen oder in besonderen Fällen (z. B. lange, schwere Krankheit, Schwangerschaft) gewährt. Sie wird für höchstens ein Jahr gewährt.

11. Beschwerden

Eine Beschwerde kann innerhalb von 30 Tagen nach einem Entscheid bezüglich der Weiterbildungspflicht an die Weiterbildungskommission gerichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung endgültig.

12. Inkrafttreten

Die Weiterbildungsrichtlinien treten mit ihrer Annahme an der GV vom 22.03.24 und rückwirkend ab dem 01.01.2024 in Kraft.